

Erläuternder Bericht des Vorstands der *aap* Implantate AG zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB

Die Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht erläutern wir wie folgt:

(1) Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum 31.12.2009 27.881.870,00 € und war in 27.881.870 voll eingezahlte Inhaberstückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen außer in den gesetzlich bestimmten Fällen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte. Es gibt keine Vorzugsaktien und keine unterschiedlichen Aktiegattungen.

(2) Beschränkungen bezüglich Stimmrechten und Übertragungen von Aktien

Dem Vorstand ist bekannt, dass gewisse Zeichner der Sachkapitalerhöhung des Jahres 2004 sich zu einem Pool zusammengeschlossen hatten. Gegenstand des Pools war die Abstimmung des Stimmverhaltens in der Hauptversammlung, Verfügungsbeschränkungen wurden nicht vereinbart. Die Poolmitglieder hielten gemäß letzter Meldung insgesamt 32,06 % der Aktien von *aap* per 31.12.2008 (Vorjahr: 32,06 %). Der Pool hat sich am 13. Januar 2009 aufgelöst.

(3) Direkte oder indirekte Beteiligungen größer 10 % der Stimmrechte

An der *aap* Implantate AG wird nach unseren Kenntnissen zum 31. Dezember 2009 folgende direkte und indirekte Beteiligung von über 10 % am Grundkapital in Höhe von 27.881.870,00 € gehalten:

Name	Stimmrechte in %
1. Noes Beheer B.V.	19,12
2. Elocin B.V.	12,87
3. Jürgen W. Krebs	11,79

(4) Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Sonderrechte im Sinne dieser Ziffer liegen nicht vor.

(5) Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung ohne unmittelbare Ausübung

Stimmrechtskontrollregelungen im Sinne dieser Ziffer liegen nicht vor.

(6) Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen zur Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und über Satzungsänderungen

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach den §§ 84 f. AktG sowie der Satzung der Gesellschaft. Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und bestellt diese. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat hat zum 1. Januar 2009 Herrn Biense Visser zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt. Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Vorstands ab. Die Vorstandsmitglieder werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit für jeweils bis zu weiteren fünf Jahren ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann der Aufsichtsrat die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf von dessen Amtszeit widerrufen, etwa bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht, es sei denn, der Vertrauensentzug erfolgte aus offenbar unsachlichen Gründen.

Satzungsänderungen erfolgen nach den Regelungen der §§ 179 ff. AktG sowie der Satzung der Gesellschaft. Nach der Satzung der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

(7) Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Juni 2010 einmalig oder mehrmals gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005/I) und dabei die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden. Das genehmigte Kapital 2005/I betrug am 31. Dezember 2009 nach teilweiser Ausnutzung noch 4.192.786,00 €. Hieran hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. August 2012 einmalig oder mehrmals gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007/I) und dabei die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden. Das genehmigte Kapital 2007/I betrug am 31. Dezember 2009 nach teilweiser Ausnutzung noch 1.721.578,00 €. Hieran hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. August 2014 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 8.026.571 € gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I) und dabei, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Hierbei kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2006/I). Das bedingte Kapital 2006/I dient der Bedienung von Rechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. Juni 2006 bis zum 31. Dezember 2008 ausgegeben wurden.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 6.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2006/II). Das bedingte Kapital 2006/II dient der Bedienung von Rechten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung vom 30. Juni 2006 von der Gesellschaft bis zum 29. Juni 2011 begeben werden.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2008/I). Das bedingte Kapital 2008/I dient der Bedienung von Rechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. September 2008 bis zum 28. September 2013 ausgegeben werden.

Die Hauptversammlung vom 27. August 2007 hat die Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt. Es konnten eigene Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil von insgesamt 1.000.000 € am Grundkapital erworben werden. Diese Ermächtigung bestand bis zum 26. Februar 2009. Auf der Hauptversammlung in 2009 wurde eine neue Ermächtigung beschlossen.

Die Hauptversammlung vom 7. August 2009 hat die Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt. Es können eigene Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil von insgesamt 1.000.000 € am Grundkapital erworben werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte auf Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 4. Februar 2011.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands auf Grund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Zu weiteren Angaben zum Grundkapital verweisen wir auf Ziffer 15 des Konzernanhangs nach IFRS der *aap* zum 31.12.2009.

Bei diesen unter (7) dargestellten Regelungen handelt es sich um solche, die der Gesetzeslage entsprechen und bei börsennotierten Aktiengesellschaften üblich sind. Sie dienen nicht der Erschwerung etwaiger Übernahmeveruche.

(8) Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen

Der Gesellschaft sind im März 2009 2,0 Mio. € unter einer Finanzierungsverpflichtung zugeflossen. Das Gesellschafterdarlehen valutiert zum 31.12.2009 nominal mit 1,5 Mio. €. Im Falle einer Übernahme ist das Darlehen sofort zur Rückzahlung fällig. Als Übernahme ist der Tag zu verstehen, an dem öffentlich bekannt gemacht wird, dass mehr als 50 % der Aktien von *aap* von einer Person oder Gesellschaft, oder verschiedenen Personen oder Gesellschaften, die im Sinne des § 30 Abs. 2 WpÜG abgestimmt handeln, übernommen werden.

Der Gesellschaft (Schuldner) wurde unter einem Darlehensvertrag (Schuldschein) ein Betrag von 1,0 Mio. € gewährt, der endfällig getilgt werden muss. Jeder Gläubiger (Darlehensgeber und etwaige Zessionare nach Abtretung) ist berechtigt, seinen Anteil am Darlehen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund nach §§ 490, 314 BGB zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u. a. insbesondere dann vor, wenn ein qualifizierter Gesellschafterwechsel eintritt, sofern nicht vorher die Zustimmung des Gläubigers eingeholt wurde. Ein qualifizierter Gesellschafterwechsel liegt vor, wenn ein Wechsel im direkten oder indirekten Aktionärs-, Gesellschafter- oder Inhaberkreis eines Schuldners eintritt, der dazu führt, dass der bei Abschluss des Darlehensvertrags bestehende direkte oder indirekte Aktionärs-, Gesellschafter- oder Inhaberkreis die Kontrolle über diesen Schuldner aufgibt oder eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen mehr als 50 % der Stimmrechte und/oder mehr als 50 % des Kapitals an dem betreffenden Schuldner erwerben.

Davon abgesehen bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen.

(9) Entschädigungsvereinbarungen im Falle von Übernahmeangeboten mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern

Sollte es zu einer Übernahme der Gesellschaft kommen, werden dem Vorstand gegebenenfalls noch nicht gewährte Aktienoptionen ausgegeben.

Erwirbt eine Person oder Gesellschaft oder mehrere zusammenarbeitende Personen oder Gesellschaften (acting in concert i.S.d. WpÜG) mehr als 50 % der Aktien der Gesellschaft („Change of Control“) steht dem Vorstand ein Bonus zu.

Die Höhe des Bonus orientiert sich an der Anzahl der dem Vorstand zustehenden Aktienoptionen und der Differenz aus dem im Übernahmeangebot angebotenen Preis pro Aktie (bzw. dem durchschnittlich gezahlten Preis bei anderen Erwerben) und dem Ausübungspreis für die Optionen gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2008.

Im Falle eines Change of Control steht dem Vorstand ein Change of Control Bonus zu, der in Abhängigkeit vom vereinbarten Kaufpreis berechnet wird. Der Bonus wird am Tag des Closing des Change of Control zur Zahlung fällig.

Berlin, im März 2010

Der Vorstand



Biense Visser
Vorstandsvorsitzender/CEO



Bruke Seyoum Alemu
Vorstand/COO